

beschafft und im Betriebe oder in den einzelnen Betriebsabteilungen an geeigneter Stelle durch Aushang bekanntgemacht werden.

(4) Die Arbeiter und Angestellten haben zur Erhaltung der eigenen Gesundheit und der ihrer Mitarbeiter sowie im volkswirtschaftlichen Interesse bei ihrer Arbeit alle zum Schutze der Arbeitskraft erlassenen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten und die gegebenen Anweisungen zu befolgen.

(5) Die Fachministerien stellen für die Volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe in Zusammenarbeit mit den für den Wirtschaftszweig zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften einen Plan auf, der alle Maßnahmen einschl. der Aufklärung der Arbeiter und Angestellten auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Ausbildung der gewerkschaftlichen Arbeitsschutzorgane der Betriebe und der Arbeitsstätten des Dorfes zu enthalten hat. Der Plan muß so gehalten sein, daß durch eine ständige Aufklärung, durch Anbringen von Losungen, Bildern und Zeichnungen, Vertrieb von Druckschriften u. dgl. das Interesse der Belegschaft für den Arbeitsschutz dauernd wachgehalten wird.

w

X.

Kontrolle der Durchführung des Arbeitsschutzes

A. Arbeitsschutzkommissionen

§ 35

(1) Die gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) sind berechtigt, jederzeit die Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überprüfen. Die Arbeitsschutzkommissionen haben u. a. das Recht, die Gefahrenquellen der einzelnen Betriebsabteilungen und Arbeitsvorgänge zu untersuchen, den zuständigen Aufsichtspersonen geeignete Vorbeugungsmaßnahmen zur Durchführung vorzuschlagen und ihnen in unfalltechnischer Hinsicht beratend zur Seite zu stehen. Besondere Aufmerksamkeit muß den Ursachen der Unfälle (Unachtsamkeit, Bequemlichkeit, Unterschätzung der Gefahren usw.) gewidmet werden. Sie haben das Recht, bei festgestellten Mängeln die sofortige oder befristete Abstellung zu fordern. Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, diese Forderungen zu erfüllen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, Mitglieder der Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) zur Durchführung ihrer Aufgaben für die erforderliche Zeit von der Arbeit unter Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes freizustellen.

B. Organe des staatlichen Arbeitsschutzes

§ 36

- (1) Organe des staatlichen Arbeitsschutzes sind:
- die Arbeitsschutzinspektoren,
 - die Arbeitsschutzinspektionen,
 - die Landesarbeitsschutzinspektionen.

(2) Die Organe des staatlichen Arbeitsschutzes erhalten vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik Anweisung über die Durchführung der Arbeitsschutzaufsicht.

(3) Den Arbeitsschutzinspektoren ist die unzulässige Verwertung von Kenntnissen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Betriebe erwerben, untersagt.

C. Pflichten und Rechte der Arbeitsschutzinspektoren

§ 37

Die Arbeitsschutzinspektoren haben die Pflicht,

- die Betriebe auf die technische Sicherheit und die Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen zu kontrollieren,
- für die systematische Verbesserung des Arbeitsschutzes Sorge zu tragen,
- mit den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleuten) eng zusammen zu arbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten sowie fachlich zu beraten,
- bei schweren Unfällen und solchen mit tödlichem Ausgang, bei Massenunfällen, Bränden und Explosionen deren Ursachen zu untersuchen und Maßnahmen zur Beseitigung einzuleiten.

Das gleiche gilt bei besonderen und wiederkehrenden Erkrankungen, die auf die Betriebsarbeit zurückzuführen sind. Soweit erforderlich, sind die Organe der Gesundheitsverwaltung hinzuzuziehen.

§ 38

Die Arbeitsschutzinspektoren haben zur Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen das Recht,

- die Betriebe zu jeder Tages- und Nachtzeit zu betreten und in Begleitung von Vertretern der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung Arbeitsplätze, Betriebsanlagen und sonstige Räume zu besichtigen,
- von dem Betriebsleiter oder Betriebsinhaber Aufklärung über die den Arbeitsschutz betreffenden Einrichtungen zu verlangen,
- jeden Betriebsunfall zu untersuchen,
- den Betriebsleitern oder Betriebsinhabern Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen,
- bei unmittelbarer Lebensgefahr für Menschen die Einstellung der Arbeit an den Gefahrenstellen von dem Betriebsleiter oder dem Betriebsinhaber zu verlangen.

§ 39

Die Arbeitsschutzinspektoren der Technischen Überwachung haben außer den in den §§ 37 und 38 genannten Pflichten und Rechten die Aufgabe, durch